

bestehenden Verhältnissen". Die zweite Kammer findet diese Einschaltung zu allgemein und unbestimmt und hat daher beschlossen, die Worte „oder Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen" wegzulassen. Die Deputation hat kein Bedenken gefunden, Ihnen hierin den Beitritt anzuempfehlen, weil allerdings auf diese Worte kein großer Werth zu legen ist. Hiernach würde der Artikel unverändert, wie er in der Gesetzworlage enthalten ist, anzunehmen sein.

Präsident v. Schönfels: Wenn auch hierüber Niemand zu sprechen wünscht, so stelle ich ebenfalls einfach die Frage: ob die Kammer sich mit der Ansicht der Deputation, wie sie soeben der Herr Referent vorgetragen hat, einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Und somit wäre auch dieser Gegenstand erledigt. Wir würden nun zum dritten Gegenstande der heutigen Tagesordnung übergehen können; es ist das der Bericht der dritten Deputation, Seiler's und Genossen Petition, die Erbverwandlung ritterschaftlicher Lehnen betreffend, und ich würde den Referenten, Herrn Bürgermeister Wimmer, zu ersuchen haben, den betreffenden Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Wimmer: Der Bericht lautet:

An die erste und zweite Ständekammer gelangte unterm 29. November 1850 eine Petition Wilhelm Seiler's, Besitzers des Rittergutes Neuensalz, Johann Gottfried Döhler's, Besitzers des Rittergutes Kleingera, Carl Friedrich Golle's, Besitzers des Rittergutes Naundorf, und Christian Ferdinand Adler's, Besitzers des Rittergutes Coschütz, dahin gehend:

Die Ständeversammlung wolle den Antrag zu dem ihrigen machen und bei der Staatsregierung befürworten:

ein die Beschleunigung und Erleichterung der Erbverwandlung ritterschaftlicher Lehnen bezweckendes, und zwar die Feststellung einer Frist, innerhalb welcher die noch rückständigen Erbverwandlungen nachzusuchen, andererseits aber auch die Bestimmung, daß die Besitzer solcher Lehnen den auszuwerfenden Allodificationscanon der Landrentenbank zu überweisen, resp. das Ablösungscapital mit Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe zu bezahlen berechtigt sind, enthaltendes, sowie endlich den Wegfall des dafür zu entrichtenden Stempels decretirendes Gesetz der gegenwärtigen Ständeversammlung so schleunig als möglich vorzulegen.

Petenten suchen diese Anträge durch folgendes Anführen zu begründen:

Seit dem Eintritt des Königreichs Sachsen in die Reihe der constitutionellen Staaten und dem damit zusammenfallenden Beginn zeitgemäßer Reformen habe kein Stand im Lande behufs der Ein- und Durchführung der letzteren größere Opfer zu bringen gehabt, als der Stand der Rittergutsbesitzer, und nur der Selbstverläugnung und Hingebung derselben für die gute Sache sei es zu verdanken, daß unsere Staats-

regierung im Verein mit den Landesversammlungen solche Reformen habe realisiren und den Forderungen und Bedürfnissen der Gegenwart genügen können.

Insbepondere hätten die Rittergutsbesitzer durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter unter Entäußerung wohlbegründeter Rechte und mit Hintansetzung des eigenen Interesses allen auf Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes gerichteten Maaßregeln unserer Regierung beigestimmt und namentlich die Lösung des Lehnverbandes zwischen ihnen und ihren Lehnspflichtigen als eine unabweißbare Nothwendigkeit anerkannt, auch zu deren Verwirklichung große Verluste getragen und deren Sanctionirung sich durch das Gesetz gefallen lassen.

Frage man nun andererseits, was von Seiten des Staates — diesen großen Opfern der Rittergutsbesitzer gegenüber — zu Lösung der feudalen Verhältnisse, in welchen die ritterschaftlichen Lehngüter bei uns sich befinden, in neuerer Zeit geschehen, so sei zwar dankbar zu erkennen, daß durch das Gesetz, die Abänderungen einiger auf Lehne und Rittergüter sich beziehenden Bestimmungen betreffend, vom 22. Februar 1834, die Erbverwandlung einigermaßen begünstigt worden, allein eine Rechtsgleichheit im Verhältniß zu den Besitzern der bäuerlichen Lehngüter sei dadurch noch keineswegs angebahnt, viel weniger hergestellt.

Denn nicht genug, daß der bei Erbverwandlungen der Rittergüter nach obigem Gesetz zu zahlende Stempel ein höchst drückender zu nennen sei, so entbehren auch die Besitzer der ritterschaftlichen Lehngüter des Rechtes, den Allodificationscanon der Landrentenbank überweisen, resp. das Ablösungscapital in Rentenbriefen bezahlen zu können.

Eine Forderung der Billigkeit aber dürfte es mindestens genannt werden können, daß diejenigen Erleichterungen, welche behufs der Ablösung der sogenannten Feudallasten den Besitzern bäuerlicher Lehnen durch das Gesetz zugestanden worden, den Besitzern ritterschaftlicher Lehngüter nicht vorenthalten werden, ja eine Forderung der Gerechtigkeit, diesen dieselben Erleichterungen zu gewähren, dürfte es um so mehr sein und genannt werden können, als der größere Grundbesitz — diese anerkannt sicherste Stütze des Staates, der Träger des landwirthschaftlichen Fortschrittes und demnach der Nationalwohlthahrt — durch die jetzt ihm auferlegten Lasten ohnehin nur allzusehr beschwert, ja im wahren Sinne des Wortes in seiner Existenz beinahe gefährdet sei.

Andererseits könne dem fisciellen Interesse des Staates durch Erleichterung der Erbverwandlung hinsichtlich der ritterschaftlichen Lehngüter, sobald namentlich damit die Feststellung eines Endtermines, bis zu welchem solche Allodificationen zu bewirken sind, verknüpft wird, nicht nur kein Eintrag geschehen, sondern demselben nur Vorschub geleistet werden; denn durch die Beschleunigung der vielen noch in Rückstand befindlichen Erbverwandlungen obiger Art würde der Staat mit einem Male in den Besitz eines großen Capitals oder doch bedeutender Renten gelangen, die namentlich den Ausfall des Stempels bei Allodificationen als ganz geringfügig möchten erscheinen lassen.